

## Verordnung

über Höchstpreise für Haser. Vom 2. Februar 1917.  
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) in der Fassung der Verordnungen vom 18. September, 26. Oktober und 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1048, 1199, 1327) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hasers darf beim Verkauf durch den Erzeuger, soweit zwischen dem 31. Januar 1917 und dem 1. Mai 1917 geliefert wird, zweihundertundsiebzig Mark, soweit nach dem 30. April 1917 geliefert wird, zweihundertundfünfzig Mark nicht übersteigen.

Der bis zum 31. Januar 1917 gültig gewesene Preis von zweihundertundachtzig Mark für die Tonne darf für Lieferungen, die nach dem 31. Januar 1917 erfolgen, der Preis von zweihundertundfünfzig Mark darf für Lieferungen, die nach dem 30. April 1917 erfolgen, von der Heeresverwaltung auf Antrag auch noch bezahlt werden, wenn die Ablieferung oder Verladung des rechtzeitig ausgedroschenen Hasers aus Gründen, die der Lieferungsspflichtige nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht hat erfolgen können. Der Antrag muß im ersteren Falle bis zum 28. Februar 1917 einschließlich, im letzteren Falle bis zum 31. Mai 1917 einschließlich, bei den Empfangsstellen gestellt werden. Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung des Preises entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Haser aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) bestimmte Behörde.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Abschluß von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat in Wänderung der durch Bekanntmachung vom 28. November 1910 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 666) getroffenen Bestimmungen folgende Festsetzungen der Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen beschlossen:

1. für Badefasse und Salze zum Falschmelzen auf 1,50 Mark für den Doppelzentner mit der Maßgabe, daß beim Bezuge von Badefasse als Stückgut eine Anfuhrgebühr bis zur Station von 0,50 Mark für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalte von 14 vom Hundert (K<sub>2</sub>O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 0,12 $\frac{1}{2}$  Mark für 1 vom Hundert Kali (K<sub>2</sub>O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 1,50 Mark für den Doppelzentner.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

### Holzhauser

werden im Betriebe der Forstverwaltung auch weiterhin noch dringend benötigt, namentlich um das notwendige Brennholz zu gewinnen. Hilfsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wiederholt aufgefordert, sich bei den Oberförstereien des Bezirkes, in dem sie Hilfsdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a/Main.

## Schiedsgerichtsordnung

für Streitigkeiten aus der Lieferung von Dörrgemüse.

§ 1. Der Abnehmer von inländischem Dörrgemüse ist berechtigt, falls er den Ausfall der ihm gelieferten Ware bemängelt, eine Abschätzung durch das von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung m. b. H., Berlin, eingerichtete Schiedsgericht vornehmen zu lassen.

§ 2. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst bestellt zu diesem

Zweck einen ständigen Geschäftsführer, sowie einen Stellvertreter derselben, und ersucht ferner die Handelskammer Berlin um die Aufstellung einer Liste von 12 Dörrgemüsehändlern und stellt selbst eine Liste von 12 Dörrgemüsefabrikanten auf, die geeignet und bereit sind, als Schiedsrichter tätig zu sein.

§ 3. Der in § 1 genannte Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Er ernennt die Termine an und vermittelt alle Ladungen und Zustellungen. Er leitet die mündlichen Verhandlungen und vernimmt nach Beschluß des Schiedsgerichts die Zeugen und Sachverständigen. Er gilt ein für allemal als mit der Aufstellung und Niederlegung der Schiedssprüche im Sinne des § 1039 Zivilprozessordnung von den Schiedsrichtern beauftragt. Alle dem Schiedsgericht zu unterbreitenden Eingaben, Anträge und Mitteilungen sind an den Geschäftsführer zu richten.

§ 4. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern; ein Mitglied ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Die vier anderen Mitglieder werden von dem Geschäftsführer zu Schiedsrichtern bestellt, und zwar derart, daß er aus der Liste der Handelskammer Berlin und der Liste der Dörrgemüsefabrikanten je 2 Schiedsrichter ernennt, und zwar möglichst der Reihenfolge nach.

Können mehrere Schiedsgerichte an einem Tage stattfinden, so sind hierfür zunächst dieselben Schiedsrichter zu bestellen.

§ 5. Ein Schiedsrichter, der nach der Zivilprozessordnung beim ordentlichen Gericht von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen wäre, gilt als an der Ausübung seines Amtes verhindert. Ueber Ablehnungsanträge entscheidet endgültig nach Anhörung des abgelehnten Schiedsrichters die Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin.

§ 6. Die Anrufung des Schiedsgerichts seitens des Abnehmers erfolgt in der Weise, daß er unverzüglich nach Erhalt der Ware durch einen beeidigten Probenzieher, wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch einen unparteiischen Sachverständigen aus der beanstandeten Menge zwei Proben entnehmen und versiegeln läßt und die Proben unverzüglich dem Geschäftsführer des Schiedsgerichts einliefert. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift geht der Abnehmer seines Anspruchs wegen Minderwerts der Ware verlustig.

§ 7. Die Parteien können sich in den mündlichen Verhandlungen vertreten lassen; sie können auch mit Beiständen erscheinen. Eine Verpflichtung zum Erscheinen in der Verhandlung besteht nicht. Die Parteien können ihre Ausführungen dem Schiedsgericht auch schriftlich unterbreiten.

Jede Partei, welcher die Ladung zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht mindestens drei Tage vor dem angeetzten Termin zugegangen ist, kann Verlegung des Termins verlangen. Der Verlegungsantrag ist aber nur wirksam, wenn er spätestens 24 Stunden vor dem Termin dem Geschäftsführer zugeht.

§ 8. Das Schiedsgericht setzt unter Zugrundelegung des jeweiligen Abschlußpreises für inländisches Dörrgemüse eine etwa von dem Fabrikanten dem Abnehmer auf die gelieferte Ware zu zahlende Vergütung endgültig fest. Der Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

§ 9. Der Geschäftsführer leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts, veranlaßt die Ladungen und verkündet den Schiedsspruch. Der Geschäftsführer hat den Parteien eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 10. Das Schiedsgericht setzt die Höhe seiner Kosten im Schiedsspruch fest und entscheidet über die Verteilung der Kosten unter den Parteien. Es ist berechtigt, einen von ihm festzusetzenden Kostenvorschuß einzufordern.

§ 11. Die förmliche Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruches auf der Gerichtsschreiberei nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgt nur, falls diese von einer Partei ausdrücklich beantragt wird.

Als zuständiges Gericht im Sinne §§ 1045 ff. der Zivilprozessordnung gilt für alle Beteiligten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin.

§ 12. Wird ein Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben oder das Vollstreckungsurteil verweigert, so ist ein neues Schiedsgericht anzurufen.

## Absatz von Dörrgemüse.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. 1. Die Hersteller von Dörrgemüse dürfen solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

2. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin

namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen.

§ 2. 1. Die Hersteller von Dörrgemüse dürfen beim Absatz folgende Preise nicht überschreiten:

1. für Steckrüben,	roh,	für 100 kg netto	200,—	Mk.
2. "	Karotten,	" "	280,—	"
3. "	Wirsingkohl,	" "	290,—	"
4. "	Wetztkohl,	" "	222,—	"
5. "	Grünkohl,	" "	260,—	"
6. "	Rotkohl,	" "	272,—	"
7. "	Spinat,	" "	367,—	"
8. "	Wiebeler,	" "	365,—	"
9. "	grüne Bohnen,	" "	480,—	"
10. "	Mischgemüse in der Zusammensetzung von			
	10% Wirsingkohl			
	10% Weißkohl			
	20% Mohrrüben	für 100	250,—	"
	50% Steckrüben			
	5% Suppengrün			

2. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gepulverte Ware, Mandiert oder nicht Mandiert, unverpackt ab Herstellungsort.

3. Für die Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag bis zu 12 Mk. für je 100 Kilogramm, für Kistenverpackung ein Aufschlag bis zu 15 Mk. zulässig.

4. Soweit nach den näheren Bestimmungen der Landeszentralbehörden die weitere Verteilung des Dörrgemüses seitens der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen dem Groß- und Kleinhandel überlassen wird, dürfen im Großhandel höchstens 7 1/2 Prozent, im Kleinhandel höchstens weitere 20 Prozent zu den in Absatz 1 festgesetzten Preisen hinzugeschlagen werden.

§ 3. 1. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Dörrgemüse zwischen Hersteller und Abnehmer ergeben, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht nach Maßgabe der anliegenden Schiedsgerichtsordnung.

2. Bei der Beanstandung der gelieferten Ware kann zur Minderung des Kaufpreises nicht Wandelung oder Lieferung anderer Ware verlangt werden.

Berlin, den 1. Februar 1917.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.  
Koppel.

Betr.: Hauschlachtungen.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende uns heute von Großh. Ministerium des Innern mitgeteilten Grundsätze sind ortsüblich bekannt zu machen.

1. Aus einer von jetzt ab bis zum 2. Oktober 1917 stattfindenden Hauschlachtung soll niemand über den 15. Januar 1918 hinaus versorgt werden.

2. Mit jemand durch Hauschlachtung bis zum 15. Oktober 1917 als mit Fleisch versorgt, so darf ihm eine weitere Hauschlachtung vor dem 2. Oktober 1917 nicht genehmigt werden.

3. Ist eine weitere Hauschlachtung hiernach noch zulässig, so darf die durch sämtliche einer Berlin genehmigten Hauschlachtungen stattfindende Versorgung den 15. Januar 1918 nicht überdauern.

4. In allen unter 1 und 3 genannten Fällen ist die überschüssige Fleischmenge für den Kommunalverband einzuziehen, sofern nicht ihre Abgabe an andere Personen genehmigt wird.

Bei Genehmigungen von Hauschlachtungen wird für die Folge nach diesen Grundsätzen verfahren werden.

Alle Hauschlachter sind darauf hinzuweisen, daß es sich dringend empfiehlt, mit den aus Hauschlachtungen gewonnenen Fleischwaren haushälterisch umzugehen, namentlich den Verbrauch der ihnen wöchentlich zustehenden Fleischmenge niemals zu überschreiten, weil bei vorzeitigem Verbrauch unter keinen Umständen eine neue Hauschlachtung genehmigt werden darf.

Siegen, den 12. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung

Betr.: Gefährdung von Schafherden an Eisenbahnübergängen.

In letzter Zeit sind durch die Unachtsamkeit der betreffenden Schäfer (Privat- oder Gemeindegewerbetreibender) wiederholt Schafherden beim Ueberschreiten von Bahnübergängen von Zügen überfahren worden.

Abgesehen davon, daß die Eigentümer der Schafe bei dem jetzigen hohen Werte der Tiere einen doppelt fühlbaren Schaden erleiden, da Schadenersatz bei Fahrlässigkeit nicht geleistet wird, ist der Verlust großer Fleischmengen bei dem z. Bt. herrschenden Mangel an Nahrungsmitteln besonders empfindlich.

Wir weisen deshalb die Landwirte und die Gemeinuden darauf hin, daß es Pflicht eines jeden Besitzers von für die Volkswirtschaft wertvollen Tieren ist, dafür zu sorgen, daß beim Ueberschreiten von Bahnübergängen mit Viehherden oder Fuhrwerken nie überhaupt in der Nähe von Bahnstrecken und Bahnanlagen zur Vermeidung von Unfällen besondere Vorsicht geübt wird. Gemäß § 79 Abs. 5 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Reichsgesetzbl. 1904

Nr. 47) dürfen größere Viehherden innerhalb 10 Minuten vor dem vermutlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Derjenige, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt, ist für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere verantwortlich. (§ 78 Abs. 8 a. a. O.) Er wird sich ohne Schwermütigkeit in Zweifelsfällen, die bei dem zurzeit häufig wechselnden Fahrplan die Regel bilden werden, mit dem nächsten Bahnhof oder Bahnwärter wegen des Laufes der Züge in Verbindung setzen können.

Siegen, den 10. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Der letzte Absatz des § 7 der Bekanntmachung N. V. I. 663/6 15 K. R. A. vom 15. Juli 1915 betreffend: Bestandsaufnahme und Beschlagsnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asphalt, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, wird hierdurch aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend am 1. jedes Monats an das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G., auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck (Wst. 1073) unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. jedes Monats aufzugeben.

Frankfurt (Main), 29. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen sie alsbald in ortsüblicher Weise veröffentlichten.

Siegen, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Antrag des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin sollen die Mählen veranlaßt werden, bei der Vermahlung von Brotgetreide die Keime gesondert zu gewinnen und dem Kriegsausschuss zur Erzeugung von Del zur Verfügung zu stellen. Wir empfehlen, die in Ihrer Gemeinde befindlichen Getreidemählen hierauf hinzuweisen, mit dem Anfügen, daß die Zentralgenossenschaft der hiesigen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt das Weitere veranlassen wird.

Siegen, den 10. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die starke Frostperiode läßt befürchten, daß die eingemieteten Kartoffeln Schaden genommen haben. In diesem Falle wäre eine sofortige Zufuhr der angekauften Kartoffeln an die Trocknereien erforderlich. Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin (Telegraphenadresse: Teka) wird Ihnen telegraphisch die Preiskarten mitteilen, welche die Trocknung der Kartoffeln vornehmen. Auch die Unionbrauerei Siegen, hat eine Trocknungsanlage eingerichtet. Wir empfehlen Ihnen, umgehend die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die dem Verderb ausgesetzten Kartoffeln durch Trocknung der menschlichen Ernährung erhalten bleiben.

Siegen, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
S. B.: Langermann.

Betr.: Feldtrügereifahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldtrügeregister sind bis spätestens zum 26. d. M. an die Herren Amtsämter einzufenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Siegen, den 10. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
S. B.: Demmerde.

Betr.: 11. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zu der Zeit vom 16.—28. Februar 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 5 der Süßstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen beim eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 28. Februar verliert der Abschnitt 5 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Siegen, den 14. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.